

### Rezension: Luc Boltanski; Laurent Thevenot: Über die Rechtfertigung: eine Soziologie der kritischen Urteilskraft

Pohlmann, Friedrich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pohlmann, F. (2008). Rezension: Luc Boltanski; Laurent Thevenot: Über die Rechtfertigung: eine Soziologie der kritischen Urteilskraft. [Rezension des Buches *Über die Rechtfertigung: eine Soziologie der kritischen Urteilskraft*, von L. Boltanski, & L. Thevenot]. *Totalitarismus und Demokratie*, 5(2), 423-424. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-352572>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Luc Boltanski/Laurent Thévenot, *Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft*. Hamburg 2007 (Hamburger Edition), 493 S.

Dass dem Rezensenten sehr lange verborgen blieb, worum es den beiden Autoren in ihrem fast fünfhundert Seiten langen, erstmals 1991 erschienen und jetzt ins Deutsche übersetzten Werk geht, hat wesentlich damit zu tun, dass ihnen eine intellektuelle Tugend weitgehend fehlt: gedankliche Prägnanz. Vor allem in den ersten Kapiteln finden sich kaum pointierte Thesen. Weitschweifig wird in alle möglichen Richtungen hineingedacht, wobei sich die Verfasser immer wieder durch das Verfolgen von Nebenwegen selbst unterbrechen und Erwartungen, die sich beim Leser gebildet hatten, durch Verweise auf Späteres enttäuschen. Typische Unarten des akademischen Betriebes finden sich hier komprimiert, wie etwa die Tendenz zur sachlich weitgehend überflüssigen Akkumulation „gelehrter“ Bezüge auf Kosten der Lesbarkeit und des Lesers. Langsam erschließt sich diesem dann, dass es den Autoren inhaltlich um nichts Geringeres geht als um die Begründung einer neuen soziologischen Konzeption über die Grundbedingungen der Möglichkeit von sozialer Ordnung. Wie gelingt es Menschen, sich zu einigen? Auf welche Rechtfertigungsprinzipien und -ordnungen wird dabei Bezug genommen? Dabei ist ihr – keineswegs origineller – Schlüsselgedanke, dass diese Ordnungen in Abhängigkeit von unterschiedlichen sozialen *Situationen* differieren und diese Differenzen auf die Zugehörigkeit dieser Situationen zu unterschiedlichen sozialen *Welten* zurückzuführen sind. Jede Gesellschaft fügt sich aus unterschiedlich konstruierten „Welten“ zusammen, in denen jeweils differente Semantiken – und damit natürlich auch Konsens und Rechtfertigung stiftende Prinzipien – gelten. Als Gesellschaftsangehöriger ist jeder Mensch Mitglied verschiedener Welten, und er begeht manchmal den Fehler, Prinzipien aus einer „Welt“ in eine andere zu übertragen, was unpassend sein und Konflikte auslösen kann. Sechs solcher „Welten“ – der Inspiration, der häuslichen Welt, der Meinung, der staatsbürgerlichen Welt, des Marktes, der Industrie – werden im Text ausführlich beschrieben. Man findet auch geistreiche Bemerkungen über Konflikte zwischen diesen Welten und gedankliche Figuren, mit deren Hilfe dann Kompromisse gestiftet werden. Trotzdem kann der Rezensent nicht sehen, worin die Originalität ihres Werkes liegen könnte. Als „wegweisendes soziologisches Paradigma“, wie auf dem deutschen Klappentext behauptet, kann es schon deswegen kaum gelten, weil gerade diejenigen soziologischen Theoriekonzeptionen aus der deutschen und angelsächsischen Tradition, die sich mit ähnlichen Thematiken beschäftigen – Simmels Theorie der „sozialen Kreise“ etwa und vor allem die moderne Systemtheorie –, bei ihnen nicht einmal erwähnt werden. Luhmanns ganzes Werk besteht aus nichts anderem als der Analyse der differenten Prinzipien und Semantiken, die die Konstruktion der verschiedenen sozialen Systeme, in denen wir uns bewegen,

bestimmen, aber weder sein Werk noch frühere Formen der Systemtheorie kommen in diesem umfänglichen Text vor. Dem Rezensenten erscheint er auch als ein Beleg für die immunisierenden Wirkungen, die nationale Wissenschaftstraditionen in Europa noch immer stiften.

*Friedrich Pohlmann, Erwinstr. 26, 79102 Freiburg.*



Björn Clemens, *Der Begriff des Angriffskrieges und die Funktion seiner Strafbarkeit*, Berlin 2005 (Duncker & Humblot), 155 S.

Man wird dem Autor der an der Universität Marburg angenommenen juristischen Dissertation nicht widersprechen, wenn er meint, dass seiner Arbeit eine anfangs nicht zu ahnende Aktualität zuwuchs – nämlich durch die „offenkundige Scheinheiligkeit, mit der in der jüngsten Vergangenheit Gründe zu umfassenden Waffengängen konstruiert“ wurden. In der Tat geht „von der moralischen Bemäntelung machtpolitischer Interessen“ (S. 5) eine Gefahr aus, die auch in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen virulent ist.

Gegenstand der Untersuchung sind Inhalt und Zweck des auf Art. 26 GG aufbauenden strafrechtlichen Verbots des Angriffskrieges gemäß § 80 StGB. Dabei hat Björn Clemens auch das Problem im Auge, dass das friedliche Zusammenleben der Völker durch § 80 StGB „nicht so bedingungslos geschützt“ wird, wie vom Grundgesetz gefordert (S. 18). Während Art. 26 GG „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten,“ für verfassungswidrig erklärt, wird abweichend davon die Vorbereitung eines Angriffskriegs, an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, nur dann unter Strafe gestellt, wenn „dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbei[ge]führt“ wird. Die unvollständige Umsetzung der Verfassungsvorschrift erwies sich im Falle der Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder der Bundesregierung wegen der (angeblichen oder tatsächlichen) Beteiligung am Irakkrieg 2003 durch den Generalbundesanwalt von Bedeutung (vgl. S. 90 f.).

Gesetzliche Bestimmungen können ihre Schutzwirkung offenbar nur insoweit erfüllen, insoweit ihre Tatbestandsmerkmale objektiv bestimmbar und bezogen auf die Lebenswirklichkeit anwendbar sind. Im vorliegenden Fall ist daher eine Klärung des Begriffs des Angriffskrieges vonnöten. Die Begrifflichkeit des Angriffskrieges sowie die Funktion seiner Strafbarkeit stehen somit im Mittelpunkt der Betrachtungen.